Schlussfassung

Behördenverordnung (BehV)

Änderung vom 19. Oktober 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 1, **Abs. 1bis** (neu)

[1] Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

1. Der Standeskommission:
   a) (geändert) Mitglieder der Standeskommission Fr. 157'000.--
2. Übrige Behördenmitglieder:
   a) (geändert) Kantonsgerichtspräsident Fr. 65'000.--

[1bis] Sofern und soweit der Grosse Rat im Rahmen der Budgetgenehmigung den Mitarbeitenden des Kantons einen Teuerungsausgleich gewährt, wird die Teuerung auch auf den festen Entschädigungen der Mitglieder der Standeskommission und des Kantonsgerichtspräsidenten ohne allfällige Zulagen ausgeglichen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

[1] Vollendet ein Mitglied der Standeskommission wenigstens drei Amtsjahre, erhält es beim Austritt während sechs Monaten monatlich je einen Zwölftel der Jahresentschädigung ohne allfällige Zulagen als Austrittsentschädigung, solange es das Referenzalter der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch nicht erreicht hat.

[2] *Aufgehoben.*

[3] Das Standeskommissionsmitglied kann auf die Austrittsentschädigung verzichten.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

[4] *Aufgehoben.*

Art. 11 (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Oktober 2026

[1] Für Standeskommissionsmitglieder, die am 1. Januar 2027 bereits aus der Standeskommission ausgeschieden sind, gilt die bis dahin geltende Regelung weiter.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft